



Brüssel, den 27. April 2015  
(OR. en)

8354/15

CSC 90  
CSCGNSS 1  
RELEX 324

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Empfehlung an den Rat betreffend die Auflösung des Sicherheitsausschusses des Rates in der Zusammensetzung der GNSS-Sicherheitsexperten

---

1. Infolge der Annahme der Verordnung des Rates 1321/2004 vom 12. Juli 2004 über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme<sup>1</sup> und der Gemeinsamen Aktion 2004/552/GASP des Rates vom 12. Juli 2004 betreffend die Gesichtspunkte des Betriebs des europäischen Satellitennavigationssystems, die die Sicherheit der Europäischen Union berühren<sup>2</sup> vereinbarte der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 10. Juni 2004, einen Sicherheitsausschuss des Rates in der Zusammensetzung der GNSS-Sicherheitsexperten einzurichten<sup>3</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates wird "der Sicherheitsausschuss des Rates, der dann in der Zusammensetzung der GNSS-Sicherheitsexperten zusammentritt, je nach Fall technische Empfehlungen gemäß den Sicherheitsvorschriften des Rates aussprechen [...]".
2. Der Sicherheitsausschuss des Rates hat am 10. April 2006 das Mandat des Ausschusses in der Zusammensetzung der GNSS-Sicherheitsexperten gebilligt (Dok. 7559/1/06 REV 1).

---

<sup>1</sup> ABl. L 246 vom 20.7.2004, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 246 vom 20.7.2004, S. 30.

<sup>3</sup> Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Juni 2004 (Dok. 10507/04).

3. Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon werden die Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der GASP, die früher vom Generalsekretär des Rates/Hohen Vertreter wahrgenommen wurden, nunmehr vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden "Hoher Vertreter") wahrgenommen; dies gilt auch für Aufgaben im Zusammenhang mit dem GNSS.
4. Im Beschluss 2014/496/GASP des Rates vom 22. Juli 2014 betreffend die Gesichtspunkte der Einführung, des Betriebs und der Nutzung des europäischen Globalen Satellitennavigationssystems, die die Sicherheit der Europäischen Union berühren, und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 2004/552/GASP werden die Zuständigkeiten des Rates und des Hohen Vertreters festgelegt.
5. Die politische Weichenstellung bei GNSS-Fragen erfolgt nunmehr durch den EAD und Themen im Zusammenhang mit dem GNSS werden in den zuständigen Vorbereitungsgremien des Rates erörtert, die den Sicherheitsausschuss in allen Angelegenheiten, die den Schutz von EU-Verschlusssachen betreffen, konsultieren können.
6. Der Sicherheitsausschuss des Rates in der Zusammensetzung der GNSS-Sicherheitsexperten ist seit 2011 nicht mehr zusammengetreten.
7. Da Vorbereitungsgremien des Rates, die für spezielle Aufgaben eingerichtet wurden, ihre Tätigkeiten einstellen sollten, sobald ihre Aufgabe abgeschlossen ist, ist es angebracht, den Sicherheitsausschuss des Rates in der Zusammensetzung der GNSS-Sicherheitsexperten aufzulösen.
8. Vor diesem Hintergrund hat der Sicherheitsausschuss des Rates in seiner Sitzung vom 5. März 2015 vereinbart, dass das Mandat des Sicherheitsausschusses des Rates in der Zusammensetzung der GNSS-Sicherheitsexperten beendet werden sollte, und dem Rat empfohlen, – vorbehaltlich der Zustimmung durch den AStV – die Auflösung des Sicherheitsausschusses des Rates in der Zusammensetzung der GNSS-Sicherheitsexperten zu beschließen.